

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 29. August 1916.

Inhalt.

Bekanntmachung und Verordnung: des Ministeriums des Innern: die Einrichtung und das Verfahren für die Untersuchung der Rheinschiffe betreffend; Verordnung über Eier betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 23. August 1916.)

Die Einrichtung und das Verfahren für die Untersuchung der Rheinschiffe betreffend.

Nachdem sämtliche Regierungen der deutschen Rheinuferstaaten den von der Zentral-Kommission für die Rheinschifffahrt beschlossenen Änderungen der „Anweisung für die Schiffsuntersuchungskommissionen hinsichtlich der Festsetzung der Bemannung der den Rhein oberhalb Duisburg befahrenden Rheinschiffe von 15 Tonnen (300 Zentner) oder mehr Tragfähigkeit“ (Bekanntmachungen vom 18. März 1905, 14. September 1906 und 17. November 1911, Gesetzes- und Verordnungsblatt 1905 Seite 72, 1906 Seite 353, 1911 Seite 523) zugestimmt haben, werden diese Änderungen bekannt gegeben, wie folgt:

1. Die Bestimmung der Anweisung unter Buchstabe a Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

„Eine Verminderung der Bemannung um 1 Schiffsjungen oder, falls ein Schiffsjunge nicht vorgeschrieben ist, der Ersatz eines Matrosen durch einen Schiffsjungen darf bei den unter Ziffer 2b genannten Schiffen (Schiffe über 500 Tonnen Tragfähigkeit) in Betracht kommen,

- a. wenn sie mit außerordentlichen mechanischen Hilfsmitteln zur Handhabung der schweren Anker und Schleppstränge, zum Anholen und Absetzen der Schiffe u. s. w. ausgerüstet sind;
- b. wenn sie nach Angabe des Attestes nur für bestimmte kurze Strecken zugelassen sind, als welche im allgemeinen Strecken von weniger als 50 km angesehen werden.“

2. Die Bestimmung der Anweisung unter Buchstabe b Ziffer 7 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Eine Verminderung der Deckmannschaft (Matrosen und Schiffsjungen) um einen Schiffsjungen oder, falls ein Schiffsjunge nicht vorgesehen ist, der Ersatz eines Matrosen durch einen Schiffsjungen oder die Verminderung um einen Matrosen, — diese jedoch

nur für Dampfer von 120—200 qm Heizfläche für die Strecke Duisburg-St. Goar — darf in Betracht kommen bei Dampfern von mehr als 120 qm Heizfläche, welche mit außerordentlichen mechanischen Hilfsmitteln zur Handhabung der Anker und Schleppstränge u. s. w. ausgerüstet sind.“

3. Die Bestimmung der Anweisung unter Buchstabe b Ziffer 7 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Bei Schrauben- und Naddampfern von 120—200 qm Heizfläche darf ein das Ruder bedienender patentierter Steuermann (Lots) in die Besatzung eingerechnet werden, sofern nicht bereits eine Herabminderung derselben erfolgt ist.“

4. Unter Buchstabe b Ziffer 6 der Anweisung ist die Bezeichnung „Zunge“ durch die Bezeichnung „Schiffsjunge“ zu ersetzen.

Die Änderungen (1—4) treten am 1. Oktober 1916 in Kraft; sie finden jedoch auf Schiffe, die vor dem 1. Oktober 1916 unterjocht sind, erst Anwendung, wenn aus anderen Gründen ihre erneute Unterjochung erforderlich wird.

Karlsruhe, den 23. August 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern

Der Ministerialdirektor:

Pfisterer.

Dr. Dittler.

Verordnung.

(Vom 26. August 1916.)

Verordnung über Eier betreffend.

Zum Vollzug der Verordnung des Reichskanzlers vom 12. August 1916 über Eier (Reichs-Gesetzblatt Seite 927) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Im Sinne der Verordnung des Reichskanzlers ist Landeszentralbehörde das Ministerium des Innern, höhere Verwaltungsbehörde der Landeskommissär, zuständige Behörde und untere Verwaltungsbehörde das Bezirksamt.

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung des Reichskanzlers sind die Städte mit mindestens 10 000 Einwohnern und im übrigen die Amtsbezirke.

§ 2.

Die nach unseren Verordnungen vom 15. April 1916, 21. April 1916 und 11. Mai 1916, Versorgungsregelung mit Eiern betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 95, 107 und 131), errichtete „Badische Eierversorgung“ ist Landesverteilungsstelle im Sinne der Verordnung des Reichskanzlers.